



## Berufsfachschule

# Reglement für das Qualifikationsverfahren in der ABU

## EFZ und EBA

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement beschreibt das Qualifikationsverfahren ABU für EFZ- und EBA-Ausbildungen am Berufsbildungszentrum Limmattal (BZLT). Es basiert auf den gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons Zürich (-> gesetzliche Grundlagen -> Liste am Ende des Dokumentes).

#### 2. Qualifikationsverfahren

- Für die Lernenden **EFZ** setzt sich das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung aus den drei Teilbereichen Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung zusammen.
- Für die Lernenden **EBA** setzt sich das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung aus den zwei Teilbereichen Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit zusammen.
- Für die Kandidaten nach Art. 32 BBV setzt sich das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung aus den zwei Teilbereichen Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung zusammen.

#### 3. Gewichtung der Teilbereiche

Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung zählen je 1/3 pro Teilbereich bei EFZ bzw. 1/2 bei EBA und bei Kandidaten nach Art. 32 BBV (siehe oben Punkt 2).

#### 4. Berechnung der Schlussnote

Die Schlussnote Allgemeinbildung ist das auf eine dezimale Schlussnote gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die einzelnen Teilbereiche.

#### 5. Prüfungsorgane

Examinator/in wie auch Experte/ Expertin sind Lehrpersonen, die das Fach Allgemeinbildung unterrichten.

#### 6. Aktenaufbewahrung

Unterlagen, die zur Festsetzung einer Note führen, sind während eines Jahres aufzubewahren.

Leistungsnachweise und Akten, die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehen, werden ebenfalls ein 1 Jahr lang aufbewahrt, in jedem Fall aber so lange, wie ein laufendes Rechtsmittelverfahren dauert.

Alle drei Teilnoten des Qualifikationsverfahrens sind von der Schule während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

## Teil II Erfahrungsnote

### 1. Berechnung der Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel aller Semesternoten (Gesellschaft, Sprache und Kommunikation).

### 2. Berechnung der Semesternoten

Die Semesternote für den Lernbereich Gesellschaft bzw. für Sprache und Kommunikation basiert auf jeweils mindestens drei Lernkontrollen.

Die Berechnung der Notenwerte der Lernkontrollen (auf eine Dezimale) erfolgt entsprechend dieser Formel:

$$\frac{\text{Anzahl erreichte Punkte} \times 5}{\text{Maximalpunktzahl}} + 1$$

Für die Semesternoten wird das arithmetische Mittel der Noten der Teilbereiche auf halbe Noten gerundet.

In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit geschrieben wird (4. Semester EBA/Art.32 bzw. 5. Semester EFZ), entfallen die Semesternoten.

Damit bei EFZ nicht alle Lernkontrollen im Abschlusssemester absolviert werden müssen, können eine oder zwei Prüfungen im vorherigen Semester durchgeführt werden.

## Teil III Vertiefungsarbeit VA

### 1. Allgemeines

Die Vertiefungsarbeit besteht aus den drei Teilen:

- Arbeitsprozess
- Produkt
- Präsentation

Mit der Vertiefungsarbeit zeigen die Lernenden, wieweit sie die Bildungsziele zu den Selbst- und Sozialkompetenzen sowie zu den Methoden-, Sprach- und Handlungskompetenzen erreicht haben. EFZ-Lernende führen die Vertiefungsarbeit im zweitletzten Semester durch. EFZ-Lernende, die keine Vertiefungsarbeit ablegen, werden nicht zur Schlussprüfung im Qualifikationsverfahren ABU zugelassen.

EBA-Lernende führen die Vertiefungsarbeit im letzten Semester durch. EBA-Lernende, die keine Vertiefungsarbeit ablegen, können das Qualifikationsverfahren ABU nicht abschliessen.

### 2. VA-Aufgebot

Rahmenbedingungen, Detailbestimmungen und Sanktionen sind im VA-Aufgebot festgehalten. Von diesem Dokument nehmen alle Lernenden zu Beginn der VA-Zeit Kenntnis.

## Teil IV Schlussprüfung

### 1. Ziel

Mit der Schlussprüfung (Einzelprüfung) wird bei den EFZ-Lernenden die Erreichung der Bildungsziele gemäss Schullehrplan überprüft. (Die EBA-Lernenden legen keine Schlussprüfung ab).

## 2. Zeitpunkt, Aufgebot

Die Prüfung findet im letzten Ausbildungssemester statt. Der Termin wird von der Kantonalen Prüfungskommission Allgemeinbildung vorgegeben. Vor den Frühlingsferien erhalten die Lernenden eine Vorinformation zum Prüfungsdatum, den Prüfungsthemen und Informationen zu den erlaubten Hilfsmitteln. Im Mai folgt das Prüfungsaufgebot mit den weiteren Angaben (Prüfungszeit, Prüfungszimmer, etc.).

## 3. Form, Dauer

Die Schlussprüfung wird in schriftlicher Form durchgeführt. Sie dauert 150 Minuten.

## 4. Inhalt

- Die Lernbereiche Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation werden gleich gewichtet.
- Die Prüfungsaufgaben basieren auf den verbindlichen Leistungszielen des Schullehrplanes.
- Die Prüfungsthemen werden für jede Prüfungssession durch den Fachbereich Allgemeinbildung am BZLT festgelegt.

## 5. Aufgabenstellung, Punkte

Zu jeder Aufgabe ist die maximale Punktzahl sowie die Zuordnung zu den Lernbereichen anzugeben.

## 6. Korrektur

Die Korrektur erfolgen anhand von Musterlösungen, die das Autorenteam Schlussprüfung zur Verfügung stellt. Bei Unklarheiten entscheidet die Prüfungsleitung.

## 7. Bewertung, Zweitkorrektur

In beiden Lernbereichen kann dieselbe maximale Punktzahl erzielt werden. Die Note wird aufgrund des Totals der beiden Lernbereiche berechnet. Für die Umrechnung der erteilten Punkte in Notenwerte gilt die folgende Formel:

$$\frac{\text{Anzahl erreichte Punkte} \times 5}{\text{Maximalpunktzahl}} + 1$$

Die Note der Schlussprüfung wird auf halbe Noten gerundet.

## 8. Nichterscheinen zur Prüfung/ Verspätungen

### 8.1 Nicht erscheinen zur Prüfung

- a) Erscheint eine lernende Person ohne entschuldbaren Grund nicht zur Schlussprüfung, kann für die Allgemeinbildung das Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen werden. Die Schlussprüfung kann im folgenden Prüfungsjahr absolviert werden.
- b) Erscheint eine lernende Person aus einem wichtigen Grund nicht an der Schlussprüfung, wird sie von der Prüfungsleitung zu einem Ersatztermin für eine Nachprüfung aufgeboten.

### 8.2 Verspätetes Erscheinen zur Prüfung

- a) Erscheint eine lernende Person aus einem unwichtigen Grund zu spät zur Schlussprüfung, so wird nur die restliche Prüfungszeit gewährt. Trifft die Kandidatin oder der Kandidat viel zu spät, das heisst 45 Minuten nach Prüfungsbeginn am Prüfungsort, ein und/oder der Zutritt ist mit einer erheblichen Störung der anderen Teilnehmenden verbunden, wird der Zutritt verweigert. Die Prüfung wird als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden.
- b) Erscheint eine lernende Person aus einem wichtigen Grund (belegt) verspätet zur Schlussprüfung ein, so hat sie Anspruch auf die ganze Prüfungszeit. Falls organisatorisch möglich, kann die Prüfung noch am selben Tag abgelegt werden oder es wird ein Ersatztermin für eine Nachprüfung angeboten.

## Teil V Wiederholungen

### 1. Anzahl, Umfang (EFZ und EBA)

Das Qualifikationsverfahren kann mehrmals wiederholt werden.

Bei nicht bestandenem QV müssen jene Prüfungsfächer, die ungenügend waren, wiederholt werden.

War die Schlussnote AB ungenügend, stehen den Repetierenden folgende Möglichkeiten offen:

### 2. Varianten

#### **Repetierende EFZ**

- a. Repetierende EFZ besuchen erneut für ein Jahr die Schule und erwerben neue Noten für das 6. Semester, schreiben eine neue Vertiefungsarbeit und legen die Schlussprüfung erneut ab. In diesem Falle zählen bei der Erfahrungsnote die bisherigen Noten für das 1. – 4. Semester sowie die neuen Noten für das 6. Semester. Für die VA-Note und die Schlussprüfung zählen die neuen Noten.
- b. Repetierende EFZ besuchen die Schule für ein weiteres Jahr als Vorbereitung auf die Schlussprüfung und legen nur diese erneut ab. In diesem Fall zählen die neue Note der Schlussprüfung, die bereits erzielte Erfahrungsnote und die bereits erzielte Note Vertiefungsarbeit.
- c. Repetierende EFZ verzichten auf einen Schulbesuch und legen die Schlussprüfung erneut ab. In diesem Fall zählen die neue Note der Schlussprüfung, die bereits und die bereits erzielte Note für die Vertiefungsarbeit.

Repetierende EFZ können die Vertiefungsarbeit nur wiederholen, wenn die Variante a. gewählt wird.

#### **Werden Noten übernommen oder neu geschrieben?**

	<b>Das wird übernommen</b>	<b>Das wird neu geschrieben</b>
Variante A mit Schulbesuch	1 bis 4. Semester	Semesternote 6. Semester, VA, Schlussprüfung
Variante B mit Schulbesuch	Alle Semesternoten & VA	Schlussprüfung
Variante C ohne Schulbesuch	Alle Semesternoten & VA	Schlussprüfung

### ***Repetierende EBA***

Repetierende EBA müssen die Schule für ein weiteres Jahr besuchen und erwerben eine neue Note für das 3. Semester. Zudem schreiben sie eine neue Vertiefungsarbeit.

Die Schlussnote ABU berechnet sich aus der neuen Erfahrungsnote (neue Note für das 3. Semester plus bisherige Noten für das 1. – 2. Semester) und der neuen Note für die Vertiefungsarbeit.

Dieses Reglement tritt auf das **Schuljahr 2024/2025** in Kraft.

## **Fachgruppe Allgemeinbildung Berufsbildungszentrum Limmattal**

### ***Gesetzliche Grundlagen***

- Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (VMAB)
- Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) vom  
20. Dezember 2013
- Weisung der PKAB (Kant. Prüfungskommission AB) zum Qualifikationsverfahren vom 27. Mai 2016
- Mindestvorschriften in den Schullehrplänen der beruflichen Grundbildung (MiSAB) vom 12. Juni  
2014